

Nr. XIX. GP.-NR
2070 /J
1995 -10- 13

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Franz Steindl
und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend derzeitig unbefriedigender Vollzug der Sondernotstandsunterstützung durch die
Gemeinden

Im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen im Zusammenhang mit den EU-Mitgliedsbeitragsleistungen der Gemeinden wurde unter anderem eine Beteiligung der Gemeinden bei der Sondernotstandsunterstützung beschlossen.

Nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) § 39 Abs. 1 haben Eltern nach Ablauf des Karenzurlaubes bzw. bei Nichtaufnahme einer Beschäftigung die Möglichkeit, um eine Sondernotstandsunterstützung für ihr Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahr anzusuchen, sofern keine Unterbringungsmöglichkeiten in der jeweiligen Gemeinde vorhanden sind.

Die Gemeinden wiederum müssen laut Artikel XXXII, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30/1993, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 959/1993 und BGBl. Nr. 21/1995 §2. Abs.2 ein Drittel der Kosten der Sondernotstandshilfe (Leistungsaufwand inklusive Sozialversicherungsbeitrag) an den Bund refundieren, wenn keine derartigen Unterbringungsmöglichkeiten existieren.

Der Österreichische Gemeindebund hat sich bei den Finanzausgleichsverhandlungen vehement gegen diese finanzielle Mehrbelastung ausgesprochen. Denn die finanzielle Leistungskraft der Kommunen hat ihre Grenzen überschritten, und es hat keinen Sinn, einen Mißbrauch der Sondernotstandsunterstützung zu fördern.

Die momentane Situation im Burgenland zeigt, daß noch immer zu wenig Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder vorhanden sind. Die Hauptproblematik dieser Thematik ist aber, daß oft ein Umgehen von bestehenden Einrichtungen erfolgt, um den Karenzurlaub um ein Jahr zu verlängern. Gemäß dem Gesetz hat sich der jeweilige Elternteil bei Bezug der Sondernotstandsunterstützung dem Arbeitsamt für Beschäftigungsvermittlungen zur Verfügung zu stellen. Da eine Vermittlung für derartige Beschäftigungen problematisch ist, kommt es de facto zur Schaffung eines dritten Karenzjahres.

Nächster Anhaltspunkt für die Intransparenz im Vollzug der Sondernotstandsunterstützung sind Kriterien für die Beurteilung des Vorliegens einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit.

So sind z.B. bei der Hinbringung und Abholung des Kleinkindes zur Betreuungseinrichtung nur öffentliche Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Niemand kann gezwungen werden, die Nichterreichbarkeit mittels eines öffentlichen Verkehrsmittels durch Fahrten mit dem eigenen PKW auszugleichen. Dieses Kriterium erlaubt es Antragstellern, Einrichtungen nicht in Anspruch zu nehmen, da keine Verpflichtung besteht, das Kind auf dem Weg zur Arbeit zur Betreuungsstätte mitzunehmen.

Die Definition einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit kann dermaßen ausgeschlachtet werden, sodaß man Eltern den Griff zur Sondernotstandsunterstützung erleichtern kann.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

ANFRAGE

- 1) Wie gedenken Sie diesen Mißbrauch der Sondernotstandsunterstützung bzw. die Mehrbelastung für Gemeinden zu stoppen?
- 2) Werden Sie eine genaue Definition der Kriterien für die Unterbringungsmöglichkeit von Kindern veranlassen?
- 3) Was würde gegen eine Begrenzung der Sondernotstandshilfe mit der Höhe des Karenzgeldes sprechen?
- 4) Sind Kontrollen zur Vermeidung eines Mißbrauches vorgesehen?